

Sichtbare großflächige Tätowierungen kein Einstellungshindernis für Polizeivollzugsbeamte?

Der (angebliche) Zeitgeist und sein Gewicht auf der Waage der Justiz

Dr. Jörg-Michael Günther

Die Anforderungen an das äußere Erscheinungsbild von Polizeivollzugsbeamten sind immer wieder Gegenstand von Gerichtsentscheidungen. Bislang waren in der Praxis der Polizeibehörden regelmäßig Tätowierungen, die beim Tragen der Sommeruniform sichtbar sind, automatisch ein Eignungsmangel. Solchermaßen tätowierte Bewerber wurden nicht zu Testverfahren für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst zugelassen. Aktuelle Entscheidungen des VG Aachen und des VG Köln betrachten dies wegen der Persönlichkeitsrechte der Bewerber (Art. 2 Abs. 1 GG) und angeblich zwischenzeitlich hoher gesellschaftlicher Akzeptanz von Tätowierungen als rechtmäßig. Der Beitrag behandelt unter kritischer Auseinandersetzung

mit der Rechtsprechung die Frage, ob und ggf. welche Grenzen es bei Tätowierungen von Polizeivollzugsbeamten und Bewerbern um ein solches Amt gibt.

I. Einleitung

Das Phänomen der Tätowierung ist ungebrochen präsent¹. Der Körperkult, dessen Bezeichnung auf polynesischen Worten zurückgeht („ta tatau“), ist ein gesellschaftliches Thema². Viele Menschen folgen dem Modetrend, sich „piercen“ oder tätowieren zu lassen³. Gerade die zuweilen kunstvolle, aber sehr oft auch weniger kunstvolle „Verzierung“ des Körpers mit Tattoos hat dabei die Besonderheit, grundsätzlich auf Dauer angelegt zu sein. Sie wirft zahlreiche psychologische und medizinische Fragen auf⁴. Umso erstaunlicher ist es, wie verbreitet solcher „Körperschmuck“ in Deutschland ist, der lange Zeit primär nur in Seefahrerkreisen und im kriminellen Milieu anzufinden war und ein solches primäres Stigma hatte (und teilweise noch hat)⁵. In einem Urteil des BSG aus dem Jahr 2007, welches das Tätowieren mit Recht nicht als Kunstausübung ansieht, heißt es⁶:

„Seit etwa 1990 findet das Tätowieren mit farbigen Motiven vor allem in der westlich geprägten Welt im Zuge modernen „Körperkults“ bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen eine zunehmende Verbreitung, weil es einfach als „chic“ oder „trendy“ gilt, sich mit einem Tattoo zu schmücken und so seine Individualität zu unterstreichen oder seine Zugehörigkeit zu bestimmten Gruppen zu dokumentieren“.

Nach einer Repräsentativerhebung der Universität Leipzig aus 2009 sollen rund 25% der 25–34-Jährigen tätowiert sein⁷. Es kann deshalb nicht verwundern, dass zunehmend das äußere Erscheinungsbild von Menschen, die sichtbar tätowiert sind, auch bei Einstellungsverfahren in den öffentlichen Dienst und bei bestehenden Beamtenverhältnissen juristisch thematisiert wird, weil Dienstherrn unter Repräsentationsgesichtspunkten Bedenken gegen solche auffälligen Körperbemalungen und so für das Leben gezeichnete Polizisten haben. Waren dienstrechtlich zunächst Frisuren von Uniformträgern verstärkt im Fokus der Gerichte, spiegeln sich zwischenzeitlich Modeströmungen wie permanenter „Körperschmuck“ in beamtenrechtlichen Urteilen und Eilentscheidungen wieder⁸. Vor dem Hintergrund des Grundrechts auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG) stellt sich die Frage, ob ein öffentlicher Dienstherr eine nahezu unbeschränkte Toleranzverpflichtung hinsichtlich des äußeren Erscheinungsbildes uniformierter Beamter und potentieller Kandidaten hat. Neuere Entscheidungen des VG Aachen und des VG Köln legen dies nahe; sie gaben Eilanträgen statt und stellten die Persönlichkeitsrechte von sichtbar tätowierten – und deswegen zunächst abgelehnten – Bewerbern um Zulassung zu Einstellungstests der Polizei in den Vordergrund⁹.

Die Entscheidungen geben Anlass für eine grundsätzliche beamtenrechtliche Betrachtung zum äußeren Erscheinungsbild von Beamten, die die Legalitäts-, Neutralitäts- und Repräsentations-

- 1) Vgl. zur Geschichte, Verbreitung und Bedeutung von Tätowierungen *Knecht*, Kriminalistik 1997, S. 371
- 2) Vgl. zum Ursprung von Tätowierungen und zum Begriff BSG, BSGE 98, 152; „tatau“ bedeutet „Zeichen, Malerei“, „ta tatau“ bedeutet „richtig schlagen“.
- 3) Vgl. dazu die ausführliche Darstellung von *J.-M. Günther*, ZBR 2000, S. 401; *Pötz*, NZWehr 2003, S. 245; BSG (Fn. 2); s. auch VG Weimar, Beschluss vom 13.8.2012 – 4 E 812/12 We: „Wie die Bildübertragungen der Olympischen Spiele 2012 in London zeigen, haben Tätowierungen, auch großflächig sichtbare, weltweit etwa auch bei den ihre jeweilige Nation vertretenden Spitzensportlern Einzug gehalten.“
- 4) Die Tattoorentfernung durch Lasertechnik führt z. B. nie zur völligen Beseitigung und hilft nicht bei bestimmten bunten Tattoos – nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Bundesbeihilfeverordnung sind die Aufwendungen für Behandlungen als Folge von Tätowierungen nicht beihilfefähig; s. auch den Antrag des Landes Baden-Württemberg vom 10.1.2012 „Entschließung des Bundesrates zum besseren Verbraucherschutz bei Tätowiermitteln“, BR-Drucks. 13/12; LG Coburg, Urteil vom 15.6.2012 – 11 O 567/10 – zur Haftung bei Hauterkrankung nach Tätowierung; *Kasten*, Body-Modification: Psychologische und medizinische Aspekte von Piercing, Tattoo, Selbstverletzungen und anderen Körperveränderungen, 2006.
- 5) *Hauck*, NJW 2012, S. 2398 – der Beitrag behandelt Verträge über Tattoos bei Minderjährigen und verweist auf Presseberichte, wonach (angeblich) 25 Prozent der Bundesbürger zwischen 14 und 34 Jahren tätowiert sind – nach einer DPA Meldung vom 11.8.2012 sollen es 10 Prozent der über vierzehn Jahre alten Bundesbürger sein; vgl. zur Verbreitung von Tätowierungen gerade bei Straftätern OVG Rheinland-Pfalz, RiA 2006, 35; *Schmelz*, Kriminalistik 2010, S. 102; *Rotthaus*, NSStz 2010, S. 199; *Wachter*, Kriminalistik 1999, S. 733; im „Knastladen“ des Landes NRW (knastladen.de) gibt es Wappen-Tattoos mit dem Landeswappen von NRW als Klebetätowierung zu erwerben – eine solches Tattoo wäre natürlich bei einem Polizisten/Bewerber niemals ein Eignungsmangel.
- 6) BSG (Fn. 2).
- 7) Vgl. Pressemitteilung Universität Leipzig vom 13.7.2009 über die Studie „Verbreitung von Tattoo/Piercing/Körperhaarentfernung“ der Selbständigen Abteilung für Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie der Universität Leipzig.
- 8) VG Weimar (Fn. 3); VG Aachen, Urteil vom 29.11.2012 – 1 K 1518/12 – in diesem Heft, S. 139; VG Aachen, Beschluss vom 31.7.2012 – 1 L 277/12; VG Köln, Beschluss vom 29.3.2012 – 19 L 251/12 – in diesem Heft, S. 141; VG Köln, Beschluss vom 23.8.2012 – 19 L 993/12; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.1.2009 – 6 S 38.08; OVG Rheinland-Pfalz (Fn. 5); VG Frankfurt, Beschluss vom 14.2.2002 – 9 G 411/02; *Kohde*, in: v. Roetteken/Rothländer, 8/2009, § 34 BeamtStG, Rn. 52.
- 9) VG Aachen, Beschluss vom 31.7.2012 – 1 L 277/12; VG Köln, Beschluss vom 29.3.2012 – 19 L 251/12.